

VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG

Dieser Vertrag wird zwischen dem Versicherungskunden (kurz „Versicherungskunde“ (VK))



NAME:

Geburtsdatum:

und Herrn **Reinhard LIEDL, GISAZAHL:17148061, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten** (kurz „Versicherungsmakler (VM)), geschlossen.

§ 1
Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Vertrages gemacht. Sie sind in der vorliegenden Form vor Unterschriftsleistung den Vertragsparteien bekannt und von diesen ausdrücklich akzeptiert.

§ 2
(1) Gegenstand des Vertrages ist die umfassende Vermittlung von Versicherungsleistungen durch den VM an den VK im Rahmen der Vertragslaufzeit.
(2) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt nach entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses (Best Advice & Interest). Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
(3) Es gilt als vereinbart, dass eine ganzheitliche Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten ausgeschlossen ist. Es gilt das Prinzip der Einzelproduktbeauftragung.

§ 3
Die Interessenwahrung nach § 28 Z 3 MaklerG (BGBl. 1996/262) erstreckt sich auf:
Alle in Österreich niedergelassenen Versicherer, mit denen der VM eine Vermittlungsvereinbarung hat.

§ 4
Der VM bedingt seine Verpflichtung ab, die von ihm vermittelten, oder für den VK abgeschlossenen Versicherungsverträge nach § 28 Z 6 und 7 MaklerG zu betreuen, solange das Auftragsverhältnis zwischen ihm und seinem VK aufrecht ist. Die Betreuung des Versicherungsvertrages umfasst aber:

(1) die Betreuung des VK im Schadenfall ohne zusätzliches Entgelt (Die vom VK übermittelten relevanten Unterlagen, an den entsprechenden Versicherer weiterzuleiten), dies umfasst nicht die Verpflichtung des VM, den VK bei der gerichtlichen Verfolgung des Deckungsanspruches dem Versicherer gegenüber oder anderer Ansprüche aus dem, dem Versicherungsfall zugrundeliegendem Ereignis Dritten gegenüber zu vertreten oder zu beraten;
(2) die (ev. wiederkehrende) Beratung des VK bei der Anpassung des Versicherungsvertrages, wenn Veränderungen der versicherten Risiken als auch den dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden marktüblichen Konditionen eintreten. Eine periodische/regelmäßige Überprüfung wird jedoch ausgeschlossen.
(3) Der VM ist nach Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichtet, iSd § 28 Z 3 und 4 MaklerG die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen und er hat, auf Verlangen des VK, eine Berichts- und Aushändigungspflicht.

§ 5
(1) Die Berechnungswerte werden vom VK bereitgestellt (angegeben). Für falsche oder ungenügende(n) Versicherungsdeckung(en) und/oder Varianten die auf falsche oder ungenügenden..o.ä. Werten basieren, übernimmt der VM keinerlei Haftung(en).
(2) Für eventuelle Versicherungslücken, die entstehen können, da der Kunde risikoerhöhende Lebensumstände und/oder Änderungen an der/den versicherten Sache(n) nicht meldet bzw. bekannt gibt o.ä., weiter dass die Kinder und/oder andere Personen vom VK aus dem Kreise der Mitversicherten fallen (Großjährigkeit, Ende des Studiums/Ausbildung/höhere Schulen sowie das Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit u.ä.) übernimmt der VM keinerlei Haftung(en).
(3) Für eventuelle Kosten oder Versicherungsschutzverlust (z.B.: Erstprämienzahlungsverzug) wegen falsch gespeicherter Bankverbindung für Abbuchungsauftrag/aufträge (z.B.: SEPA-Mandat) übernimmt der VM keinerlei Kosten oder Haftung(en), da die letztbekannte Bankverbindung die dem VM genannt wurde, verwendet wird. Eine Änderung muss dem VM unverzüglich bekannt gegeben werden.

§ 6
Der VK stellt dem VM eine Ermächtigung aus; bei Bedarf eine Vollmacht.

§ 7
(1) Eine periodische Entgeltvereinbarung (Honorarvereinbarung) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
(2) Für den Fall, dass der VM für das Erstellen eines Deckungskonzeptes und/oder Ausschreibung eines Versicherungsschutzes (Polizzenservice u.ä.) beauftragt wird, und der VK dieses ablehnt und/oder ein Vertragsabschluss aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommt, so ist der VM berechtigt, seine Aufwendungen nach tatsächlichen Aufwand (bis maximal 6 Stunden), in der üblichen Stundensatzung in Rechnung zu stellen.
(3) Wenn der Kunde eine Polizze nach Abschluss nicht annimmt, und selbige dem Versicherer retoursendet, so ist der VM berechtigt, den dadurch verlorenen Anspruch durch den Versicherer, dem VK in dieser Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 8
Nachrichten erreichen den Versicherungsmakler rechtswirksam innerhalb der Bürozeiten (siehe www.liedl.cc). Erklärungen des Kunden reisen auf dessen Gefahr und der Kunde trägt das Risiko bei der Kommunikation, insbesondere im Rahmen der elektronischen Kommunikation. Im Zweifelsfall ist der Kunde dazu angehalten, den Zugang seiner Erklärung telefonisch zu erfragen.

§ 9
Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, geht auf den Rechtsnachfolger über, und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Teilen kündbar. Diese Kündigung betrifft auch die im §6 erteilte Ermächtigung mit allen dadurch entstehenden Konsequenzen.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, eine Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Versicherungskunde

Versicherungsmakler